

INFORMATION

16.11.2020

Jugendarbeit ist möglich nach § 20 der 8. BayIfSMV

Liebe Geschäftsführer:innen der Stadt-, Kreis- und Bezirksjugendringe,
liebe Kommunale Jugendpfleger:innen,

uns haben einige Anfragen zur der Frage erreicht, wie Angebote der Jugendarbeit vor Ort gegenüber Polizei und Ordnungsamt deutlich machen können, dass ihr Angebot eine nach § 20 der 8. BayIfSMV ausnahmsweise erlaubte Zusammenkunft von Personen aus mehr als zwei Haushalten ist und kein(!) Genehmigungsvorbehalt besteht. Es müssen nur die Regeln des § 20 der 8. BayIfSMV (Abstand, ggf. Maske sowie Schutz- und Hygienekonzept - Erläuterungen unter www.bjr.de/corona) eingehalten werden.

In der Praxis gab es vor Ort schon Rückfragen seitens der Polizei oder des Ordnungsamts an Jugendgruppen oder andere Angebote, weil für Mitarbeiter:innen der Polizei und des Ordnungsamts natürlich nicht sofort erkennbar ist, ob es sich um eine untersagte Zusammenkunft von Personen aus mehr als zwei Haushalten oder um ein Angebot der Jugendarbeit unter Wahrung der Regeln des § 20 der 8. BayIfSMV handelt. Zudem ist vielen Mitarbeiter:innen der Polizei und des Ordnungsamts nicht bewusst, dass Angebote der Jugendarbeit nach § 20 der 8. BayIfSMV ausnahmsweise zulässig sind. Rückfragen bzw. Kontrollen seitens der Polizei oder des Ordnungsamts sind daher keine Schikane seitens der Polizei.

Da mit Kontrollen zu rechnen ist, solltet Ihr die Träger und Gruppen vor Ort darauf vorbereiten und bei Bedarf unterstützen. Auch wenn die Rechtslage erklärbar ist, haben nicht alle Verantwortlichen sofort die richtigen Vorschriften parat und sind ggf. auch nicht so souverän im Umgang mit den Behörden. Wir Ihr mit dem Thema vor Ort passend umgeht, hängt von den Verhältnissen vor Ort (Kontakt zu den Behörden, Stadt oder Landkreis, Ressourcen beim Jugendring/KOJA, usw. ab).

Wir möchten Euch aber ein paar Ideen geben:

- Kontakt zum Ordnungsamt und zur Polizei suchen: Nehmt präventiv Kontakt zum Ordnungsamt und/oder zur Polizei auf und weist auf die Zulässigkeit der Jugendarbeit nach § 20 der 8. BayIfSMV hin und bittet um entsprechende Berücksichtigung bei der Durchsetzung der Kontaktbeschränkungen.
- Hotline/Ansprechpartner:in beim Jugendring/KOJA: Beim Jugendring und/oder bei der KOJA - man könnte sich das ggf. aufteilen - ist tagsüber jemand erreichbar, den:die

man bei Rückfragen seitens der Polizei/Ordnungsamt erreichen kann bzw. an den:die man auch die Polizei/Ordnungsamt zur Klärung verweisen kann.

- Infoschreiben zur Mitnahme: Ihr schickt an alle Träger ein Schreiben, in welchem Ihr auf die Rechtslage hinweist und ggf. eine:n Ansprechpartner:in bei Stadt/LRA für Polizei/Ordnungsamt benennt. Dieses Schreiben führen die Träger/Gruppen dann - zusammen mit dem Schutz- und Hygienekonzept - dann mit sich.

Der Textbaustein für die Rechtslage könnte lauten: *"Jugendarbeit nach §§ 11, 12 SGB VIII ist ein Angebot der außerschulischen Bildung und nach § 20 der 8. BayLfSMV ausdrücklich zulässig. Informationen zur Rechtslage finden sich auf den Seiten des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R. (www.bjr.de/corona). welcher nach Art. 32 Abs. 4 BayAGSG, § 32 AVSG die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet der Jugendarbeit wahrnimmt."*

Auch wenn es keinen(!) Genehmigungsvorbehalt für Angebot der Jugendarbeit gibt, könnten die Gruppen eine Bestätigung ihres Trägers oder bei kleinen Jugendinitiativen der KOJA/des Jugendrings mitführen, welche bestätigt, dass dies ein Angebot der Jugendarbeit ist. Im ehrenamtlichen Bereich könnte man zusätzlich die „Ausweismöglichkeit“ des:der Verantwortlichen mittels Juleica in das Schreiben aufnehmen.

Aktuelle Veränderungen rund um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Jugendarbeit findet ihr auf www.bjr.de/corona.